

Schützenbruderschaft
„St. Liborius“ e.V.
Assinghausen von 1871



Satzung

gemäß Satzungsänderung vom 19.01.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Liborius-Schützenbruderschaft Assinghausen von 1871“ und hat den Sitz in Assinghausen, Stadt Olsberg.
- (2) Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter der Nr. 10079 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Brilon.
- (2) Die Bruderschaft erstrebt die Erhaltung echten sauerländischen Brauchtums getreu der Devise „Glaube, Sitte, Heimat“.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Heimatgedankens.
 - b) Pflege des überlieferten Brauchtums und althergebrachter Traditionen
 - c) Förderung der Liebe zum Vaterland. Hierzu gehört auch das Kameradengedenken der in beiden Weltkriegen gefallenen, vermissten und verstorbenen Mitbürger am Ehrenmal.
 - d) Förderung der Eintracht und des Gemeinschaftsgeistes unter den Bürgern des Ortes.
 - e) Pflege der Gemeinschaft aller Schützenbrüder, insbesondere durch die alljährliche Feier des Schützenfestes.
 - f) Förderung der Interessen der Jugend am Schützenwesen.
- (4) Eine besondere Aufgabe der Bruderschaft besteht ferner darin, die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und die traditionelle Verbundenheit zur Kirche zu pflegen und auszuüben. Zu allen Feierlichkeiten der Kirche (z.B. Prozession, Bischofsempfang, Einführung und Verabschiedung eines Pfarrers) nimmt die Bruderschaft mit Fahnenabordnung teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, kirchliche, schützenbrüderliche und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine außergewöhnlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bruderschaft können alle Männer werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich zu dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierdurch ist der Erwerb der Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten vollzogen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Antrages wird der Betroffene schriftlich benachrichtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss sowie bei Auflösung der Schützenbruderschaft.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachkommt. (Der Beitrag ist gemäß den Vorschriften des BGB eine Bringschuld.);
 - b) den Zielen oder den Beschlüssen der Bruderschaft zuwiderhandelt;
 - c) das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt;
 - d) Bruderschaftseigentum vorsätzlich beschädigt, verschleppt oder entwendet.
- (6) Über den Ausschluss im Falle des Abs. 5 a) entscheidet der Vorstand; im Falle des Abs. 5 b) – d) ebenfalls der Vorstand, aber mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Stimmen, Dem Mitglied ist vorher entsprechend Gehör zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an alles alljährlich stattfindenden Versammlungen und Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

- (2) Weiterhin haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen der Schützenbruderschaft sowie das vorhandene Inventar nach Maßgabe der bestehenden Gebührensatzung und Ordnungen zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mitglieder über 60 Jahre haben die Möglichkeit, beitragsfrei zu werden, müssen dies dem geschäftsführenden Vorstand jedoch mitteilen. Sie haben in der Mitgliederversammlung weiterhin Sitz und Stimme und genießen alle Rechte wie die zahlenden Mitglieder.
- (5) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Vergütungen und Aufwandsentschädigungen geleistet werden, wobei die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein dürfen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an die Organe des Vereins sind zulässig.
- (6) Die Mitglieder haben die Ehrenpflicht, an sämtlichen öffentlichen Aufzügen, insbesondere am Schützenumzug, teilzunehmen.
- (7) An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, an Prozessionen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 6 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- (1) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) der Schützenvorstand

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ der Schützenbruderschaft.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus den zahlenden und beitragsfreien Mitgliedern der Bruderschaft. Sie fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Zur Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem anberaumten Termin durch öffentlichen Aushang an der Aushangtafel Grimmedenkmal einzuladen.

- (3) Im Januar jeden Jahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (4) Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - d) Erlass und Änderung von Ordnungen
 - e) Festlegung von Veranstaltungen
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung der Bruderschaft
- (5) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Beschlussfassung zur Auflösung der Bruderschaft eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Nicht erschienene Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und in das Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Hauptmann als 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Zugführer als stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Adjutanten,
- d) dem 2. Zugführer, der zugleich Stellvertreter des 1. Zugführers ist,
- e) drei Fähnrichen,
- f) 6 Fahnenoffizieren,
- g) 2 Königsoffizieren,
- h) dem Geschäftsführer,
- i) dem Kassierer,
- j) dem Hallenwart der vereinseigenen Einrichtungen,
- k) dem Protokollführer.

Zum Vorstand gehört ferner der jeweilige Ortspfarrer als Präses.

Für die Vorstandsmitglieder von Buchstabe c) – g) werden insgesamt 6 Vertreter gewählt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptmann als 1. Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer und
- c) dem 1. Zugführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Hauptmann und 1. Vorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen.
- (3) Der Gesamtvorstand vertritt die Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit, insbesondere beim Schützenfest, bei Aufmärschen und Veranstaltungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Einhaltung der Gesetze und einschlägigen Vorschriften, Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über die Vermögensgegenstände der Bruderschaft und trifft alle Vorbereitungen zu den unter seiner Leitung stehenden Veranstaltungen. Er setzt die Höhe der zu zahlenden Eintrittsgelder bei Festen und Veranstaltungen fest.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wurde oder die persönlichen Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder können vom Hauptmann und 1. Vorsitzenden zu Arbeiten an vereinseigenen Gebäuden und Einrichtungen herangezogen werden.
- (6) Es gehört zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder, sich im Bedarfsfall kurzfristig untereinander zu vertreten und damit die Aufgaben des jeweils anderen Amtes vorübergehend wahrzunehmen.

§ 10 Wahl des Vorstandes / Wahlmodus

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Generalversammlung im Januar jeden Jahres durch Stimmzettel oder Handzeichen. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens werden von der Generalversammlung festgelegt.

- (3) Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied der Bruderschaft sind.
- (4) Grundsätzlich ist jeder Schützenbruder verpflichtet, die Wahl zum Vorstand anzunehmen, es sei denn, er hat schon zwei mal drei Jahre dem Vorstand angehört.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung. Bis dahin nimmt ein Stellvertreter das Amt wahr.
- (6) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus; ein neuer Prüfer wird gewählt. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und in der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Bei Änderungen im geschäftsführenden Vorstand ist die Änderung im Vereinsregister unverzüglich herbeizuführen.

§ 11 Schützenfest, Vogelschießen, Schützenkönig

- (1) Das Schützenfest als höchstes Fest wird mit Festzügen und Vogelschießen begangen. Das Schützenfest wird jeweils am 4. Sonntag im Monat Juli jeden Jahres gefeiert, es sei denn, die Generalversammlung legt bei besonderen Umständen einen abweichenden Termin fest.
- (2) Zum Festzug wird der Schützenkönig mit Musik abgeholt. Die Festzüge bilden die Grundlage, die einer militärischen Einheit gleichen. Im Übrigen wird das Schützenfest in traditioneller Weise gefeiert.
- (3) Das Vogelschießen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auf einen Holzvogel. Schützenkönig ist derjenige, der den letzten Rest des Vogels abschießt. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.
- (4) Der jeweilige Schützenkönig trägt während seiner Amtszeit die Ehrenzeichen der Bruderschaft. Er erwählt sich eine Königin und bestellt einen Hofstaat.
- (5) Zum Vogelschießen werden alle Schützenbrüder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neubürger müssen 5 Jahre ortsansässig und Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitergehende Einschränkungen beschließen; eine letzte Entscheidung bleibt dem Vorstand überlassen.
- (6) Der jeweilige Schützenkönig erhält von der Bruderschaft ein Schussgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Wer Krone, Reichsapfel und Zepter abschießt, erhält ebenfalls ein Schussgeld.

- (7) Der König ist verpflichtet, während seiner Amtszeit zu Beerdigungen verstorbener Vereinsmitglieder unter Anlegung der Königskette teilzunehmen.

§ 12 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur durch eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Kirchengemeinde Assinghausen zur Erhaltung der örtlichen Pfarrkirche St. Katharina zu Assinghausen. Im Gegenzug übernimmt die Kirchengemeinde St. Katharina Assinghausen die vorläufige Aufbewahrung des ideellen Eigentums der Schützenbruderschaft St. Liborius Assinghausen. Dies ermöglicht eine eventuelle, spätere Fortführung der Vereinsarbeit.

§ 13 Datenschutzerklärung

(1) Allgemeines

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Vereinsbetriebs und von Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) u.a. von Mitgliedern und Geschäftspartnern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. Als Ergänzung zur vorliegenden Datenschutzordnung wurde ein detailliertes Datenverarbeitungsverzeichnis erstellt, was beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen ist.

(2) Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (2.1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen ist im Datenverarbeitungsverzeichnis ein Einzelblatt angelegt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2.2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Vereinsmitglieder: Vorname, Nachname,

Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts, Funktionen im Verein, Datum Erwerb von Königs- und/oder Kaiserwürde, Datum und Funktion im Vorstand.

- (2.3) Für die Durchführung von Ehrungen, dem Beitragseinzug und das Anfertigen von Orden und Ehrenzeichen werden personenbezogene Daten der Mitglieder weitergeleitet.
- (2.4) Als Mitglied im Kreisschützenbund Brilon (KSB) und dessen Mitgliedschaft im Sauerländerschützenbund (SSB) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den / die Verband /Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei • ggf. Name, ggf. Alter, ggf. Anschrift, ggf. Mitgliedsnummer, ggf. Funktion im Verein, ggf. Grund der Ehrung. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (3.1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinschronik und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (3.2) Hierzu zählen insbesondere folgende Daten Name, Alter, Beruf, Vereinszugehörigkeit, Angaben zur Vorstandstätigkeit, Besondere Ereignisse im Mitgliedsverhältnis wie z.B. der Erwerb von Königs- und/oder Kaiserwürde sowie sonstige Angaben.
- (3.3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3.4) Auf der Internetseite des Vereins werden von den Mitgliedern des Vorstands folgende Daten veröffentlicht: Vorname, Nachname, Funktion, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes werden folgenden Daten veröffentlicht: Vorname, Nachname, Funktion.

4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden zugeordnet. Der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

(5.1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(5.2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(5.3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

6 Kommunikation per E-Mail

(6.1) Für die Kommunikation per E-Mail ist ein vereinseigener E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

(6.2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), wurden auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein nicht mehr als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und der Verein keine entsprechend klassifizierten personenbezogenen Daten erhebt oder verarbeitet, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtend.

9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (9.1) Der Verein unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von diesem obliegt dem Vorstand oder einer oder mehrerer entsprechend beauftragten Person(en). Änderungen dürfen ausschließlich durch die vorgenannte Person(en) vorgenommen werden. Geschieht die Einrichtung und/oder der Betrieb eines Internetauftrittes im Namen des Vereins durch eine Person außerhalb des Vorstands, so ist diese gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- (9.2) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (10.1) Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (10.2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung am 19. Januar 2019 beschlossen; sie tritt am gleichen Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 14.01.2017 und die hierzu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Olsberg-Assinghausen, den 19. Januar 2019